

Séance publique du: 13 février 2003

Date de l'annonce publique de la séance: 7 février 2003

Date de la convocation des conseillers: 7 février 2003

Membres présents: président: WEYDERT R.,
échevins: BAULER J., WECKER L.,
membres: KESS A., SCHILTZ J., BRIMAIRE R.,
MOUTON J., PAQUET-TONDT M.-A., SCHLAMMES M.,
GATTI F.,
secrétaire: POIRÉ J.,
membres absents: REITER J., membre excusé

Point de l'ordre du jour: -7-

BETRIFFT: Gemeindereglement über die Trinkwasserversorgung

Der Gemeinderat,

Gesehen das Dekret vom 16.-24. August 1790 über die Organisation des Justizwesens;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 bezugnehmend auf die Schaffung eines grossherzoglichen Polizeikorps und einer Generalinspektion der Polizei;

Gesehen Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1952 über die Organisation der Arztinspektoren;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes der Direktion des Gesundheitswesens vom 24. Januar 2003;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über das Strafgesetzbuch;

Gesehen das Gesetz vom 1. August 2001 bezugnehmend auf die Umwandlung in € am 1. Januar 2002;

beschliesst einstimmig folgendes Reglement zu erlassen:

Paquet *Mouton*

[Signature]

[Signature]
321

GEMEINDEREGLEMENT FÜR DIE TRINKWASSERVERSORGUNG

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1. Die Wasserentnahme aus dem kommunalen Wasserleitungsnetz ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer die nicht nachweisen können, dass die ihnen gehörenden, im Bereich des Leistungsnetzes liegenden und zu Wohn-oder Gewerbe-zwecken dienenden Gelände in genügender Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind.

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken, von isoliert gelegenen Gebäuden, von Viehpferchen, von Gärten und Campinganlagen, sowie von ähnlichen Einrichtungen, kann auf Antrag hin vom Schöffenrat bewilligt werden. Die Bedingungen denen diese Ermächtigungen unterworfen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

Der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz ist von dem Eigentümer schriftlich zu beantragen.

Artikel 2. Sofern Privatanlagen verunreinigtes, die öffentliche Gesundheit gefährdendes Wasser liefern, sind sie sofort ausser Betrieb zu setzen.

Artikel 3. Die Verbindung einer privaten Einzelversorgungsanlage (Eigenwasserversorgung) mit der kommunalen Trinkwasserversorgung ist nicht zulässig!

Artikel 4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1, kann der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz verweigert oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn triftige Gründe hierzu vorliegen.

Artikel 5. Die Entnahme von Wasser, zu welcher Verwendung auch immer, ist nur über Wasserzähler gestattet. (Während den Neubauarbeiten ist der Verbrauch in der Bautaxe inbegriffen).

Artikel 6. Findet nach erfolgtem Anschluss während längerer Zeit keine Wasserentnahme statt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den Anschluss abzusperrern. Jedes unbefugte Oeffnen oder Schliessen der Absperrschieber ist verboten!

II. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Artikel 1. Jedes Grundstück erhält nur einen Anschluss der von der Hauptleitung gespeist wird, beziehungsweise nur einen Wasserzähler.

Die Arbeiten, betreffend den Anschluss, fallen unter die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung.

Der Anschluss besteht aus:

- a) der Anbohrschelle mit Absperrschieber (falls die Hauptleitung im Bürgersteig verlegt wurde).
- b) der Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Grundstücksgrenze (ab Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler auf Kosten des Eigentümers.)

Die Anschlussleitung besteht aus P.E.-Rohr und hat einen Durchmesser von 1 Zoll.

- c) dem Absperrhahn vor dem Wasserzähler.
- d) dem Wasserzähler (bleibt Eigentum der Gemeindeverwaltung) (Taxe).
- e) dem Absperrhahn mit Entleerung hinter dem Wasserzähler.

ACHTUNG: Die 1 Zoll Anschlussleitung ist durch eine Gas- und wasserdichte Mauerdurchführung zu verlegen. Ebenfalls dürfen keinerlei Arbeiten oder Änderungen an den Absperrhähnen oder Wasserzähler vom Eigentümer, Mieter oder Beauftragten vorgenommen werden.

Das Ausheben und Zuwerfen der Gräben kann, mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung, vom Antragsteller vorgenommen werden.

Artikel 2. Vom Eigentümer gewünschte oder aus sonstigen baulich bedingten Gründen notwendigen Änderungen an den Anschlüssen, unterliegen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung und werden auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Artikel 3. Für Beschädigungen, die gegebenenfalls durch die Herstellung des Anschlusses entstehen, steht dem Eigentümer oder Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Artikel 4. Die Hausinnenleitungen sind gemäss den hierzu gehörigen technischen Richtlinien auszuführen.

III. WASSERZAEHLER

Artikel 1. Die vom Eigentümer oder Mieter verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt.

Artikel 2. Diese Wasserzähler werden von der Gemeindeverwaltung geliefert, eingebaut, unterhalten und plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plomben verboten. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie müssen so nahe wie möglich an der Einführung ins Gebäude an einem frostsicheren Platz angebracht sein. Die Zähler müssen immer einwandfrei zugänglich und ablesbar sein.

Artikel 3. Ist kein geeigneter Raum für die Anbringung des Wasserzählers vorhanden, so kann er gemäss Anweisung der Gemeindeverwaltung ausserhalb des Gebäudes in einem besonderen Schacht an der Grenze des Grundstückes zur Strasse oder zum Weg, eingebaut werden. Lage, Masse, Abdeckung und Beschaffenheit dieses Schachtes werden von der Gemeindeverwaltung bestimmt. Die Herstellungskosten sind zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Gemeindeabmessungen des Schachtes sind 1x1,20 Meter lichte Weite. Der Schacht ist möglichst mit einer Entleerungsleitung von 10 cm Durchmesser zu entwässern und muss sich stets in einem gefahrlos zugänglichen, sauberen, gut baulichen, wasserdichten und frostsicheren Zustand befinden.

Artikel 4. Für die Wasserversorgung von Gebäuden mit mehreren Verbrauchergruppen, wird ein Hauptzähler eingebaut, welcher der Gemeindeverwaltung zum Ablesen des gesamten Verbrauchs dient. Nach dem Hauptzähler werden so viele Verteilerleitungen mit kleineren Zählern installiert, wie Verbrauchergruppen vorhanden sind. Die Kosten für den Hauptzähler (bzw. Verbundzähler) sind zu Lasten des Eigentümers (bei diesen Zählern ist keine Taxe zu entrichten).

Artikel 5. Der Zähler gilt als hinreichend genau, wenn die Fehlergrenze nicht mehr als +/- 5% beträgt.

Artikel 6. Wenn die Höhe des Verbrauchs wegen mangelhafter Anzeige des Wasserzählers strittig ist, bleibt es der Gemeindeverwaltung überlassen, den Wert des entnommenen Wassers zu schätzen, sei es unter Annahme des Verbrauchs des entsprechenden Semesters des vergangenen Jahres, sei es unter Annahme des durchschnittlichen Verbrauchs des vorhergehenden und des nachfolgenden Semesters. Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, wird dies durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Wenn die Prüfung des Wasserzählers auf Antrag des Abnehmers erfolgt und sich als unbegründet erweist, so trägt der Antragsteller die entstandenen Kosten.

Artikel 7. Bei Anschlüssen, die nur während der warmen Jahreszeit gebraucht werden und nicht genügend gegen Frost geschützt sind, kann auf Antrag des Verbrauchers ein Ausbauen des Wasserzählers durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Verbraucher hat neben der Zählermiete die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

Artikel 8. Falls Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierzu mit der Gemeindeverwaltung besondere Vereinbarungen zu treffen.

IV. DRUCKERHOEHUNGSANLAGEN

Druckerhöhungsanlagen können in Lagen eingebaut werden wo der Wasserdruck unter dem normalen Betriebsdruck (3 Bar) liegt. **Erlaubt sind nur die Anlagen die nicht direkt das Wasser aus dem Leitungsnetz saugen.**

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FUER VIEHPARK, GARTEN UND AEHNLICHE ANSCHLUESSE

Artikel 1. Für Viehparkanschlüsse gelten die vorerwähnten Bestimmungen (unter I und II)

Anschlüsse die räumlich nicht zu weit voneinander entfernt liegen, sind gemeinsam an einer Stelle an die Hauptleitung anzuschliessen. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes III sind anzuwenden. Die Anschlussleitung zu den Gartenanlagen, Viehtränken und ähnlichen Anlagen ist so zu verlegen, dass vor Eintritt der Frostperiode eine komplette Entleerung vorgenommen werden kann. Die Absperrung und Entleerung vor, sowie die Wiedereröffnung nach der Frostperiode sind vom Eigentümer auszuführen. Für Anschlussleitungen von Viehpferchen und Gartenanlagen ist die Anlegung eines Zählerschachtes Vorschrift. Die Leitung im Schacht ist gut zu schützen. Auftretende Schäden und die damit verbundenen Wasserverluste des gesamten Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zählerschacht ist möglichst nahe an der Hauptleitung einer von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Stelle anzubringen. Der Anschluss hat einen rein provisorischen Charakter und kann bei Missbräuchen abgesperrt werden.

VI. WASSERTAXEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 1. Der Preis pro Kubikmeter Wasser, sowie die Zählermiete, werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

Artikel 2. Wechselt ein Gebäude oder Grundstück den Eigentümer, so muss der neue Eigentümer die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis setzen.

Artikel 3. Bei Mietwohnungen stellt die Gemeindeverwaltung die Rechnung des verbrauchten Wassers, mit der Zählermiete, an den Eigentümer aus. Dieser kann, nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Mieter, sich die Rechnung zurückerstatten lassen.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Sollte ein Anschlussinhaber den in Kapitel I bis V festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann, nach einmaliger fruchtloser Warnung durch eingeschriebenen Brief, seine Wasserleitung abgesperrt oder versiegelt werden, ohne dass er hierfür eine Entschädigung beanspruchen kann.

Artikel 2.

1. Die Gemeindeverwaltung liefert das Wasser in Trinkwasserqualität und unter dem jeweils in den betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblichen Druck. Druckänderung und Aenderung der Beschaffenheit des Wassers im Rahmen der Trinkwasserqualität sind vorbehalten.

2. Die Gemeindeverwaltung stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte die Gemeindeverwaltung durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeindeverwaltung darf ferner die Lieferung zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

3. Die Gemeindeverwaltung wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmässigkeit möglichst bald zu beheben.

4. Nachlässe oder Schadenersatz werden in Fällen des Absatzes 2 nicht gewährt.

Artikel 3. Es ist jedem Unbefugten untersagt ausser im Gefahrenfalle, die Hydranten, Schieber und sonstige Einrichtungen der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage zu betätigen.

Artikel 4. Die Feuerhydranten müssen immer frei und leicht zugänglich bleiben. Es ist untersagt, die von der Gemeindeverwaltung angebrachten Merkzeichen an Fassaden oder sonstwo zu entstellen, zu beschädigen oder zu entfernen.

Artikel 5. Das gegenwärtige Reglement ersetzt dasjenige vom 20. Januar 1972, dessen Bestimmungen hiermit ausser Kraft treten.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Geldstrafe von 25.- bis 250.- € bestraft, falls die allgemeinen Gesetze und Reglemente keine höheren Strafen vorsehen.

Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in der Gemeinde in Kraft.

So beschlossen,

The block contains several handwritten signatures and initials in blue ink. At the top right, there is a large signature that appears to be 'L. J. C. 321'. Below it, there are several other signatures, including one that looks like 'J. Meit', one that is mostly illegible, and one that looks like 'J. Meit' again. There is also a large, stylized signature on the left side that looks like 'J. Meit'.

Commune de
Niederanven



Niederanven, le 9 novembre 2007

18, rue d'Ernster L-6977 Oberanven
B.P. 21 L-6905 Niederanven

AVIS

**Concerne: Règlement communal concernant l'approvisionnement
en eau potable**

Le règlement communal concernant l'approvisionnement en eau potable a été voté par le conseil communal en sa séance du 13 février 2003.

Pour le collège échevinal,

le bourgmestre,

Raymond Weydert

le secrétaire,

Jeannot Poiré

CERTIFICAT DE PUBLICATION

Les soussignés bourgmestre et secrétaire de la commune de Niederanven certifient que le présent règlement a été publié et affiché aux endroits usuels en date du 9 novembre 2007.

Niederanven, le 15 novembre 2007

le bourgmestre,



le secrétaire,

